

Informationen zu den erhöhten Compliance-Anforderungen an die Lizenzierung von Verpackungen ab dem Jahr 2018

Einleitung

Für das Übergangsjahr 2018 gilt bezüglich der Handlungspflichten und der inhaltlichen Anforderungen an die Meldungen von Verpackungsmengen weiterhin das Rechtsregime der Verpackungsverordnung. Prüfungsbefugnisse der Zentralen Stelle, die ab dem 01.01.2019 hoheitlich tätig wird, beziehen sich allerdings bereits auf die in 2018 abgegebenen Meldungen, da einige Nachweise, Meldungen oder Bescheinigungen für das Jahr 2018 erst im Jahr 2019 zu erbringen sind. Die inhaltlichen Maßstäbe für diese Prüfungen der Zentralen Stelle im Jahr 2019 ergeben sich dann noch aus der Verpackungsverordnung, die Vorgehensweise bereits aus dem neuen Verpackungsgesetz. Durch die Zentralität der Datenzusammenführung entsteht jedoch für alle Meldungen und Nachweise ab dem 01.01.2019 eine deutlich erhöhte Transparenz.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lizenzierung obliegt Ihnen als Hersteller. Bei Nichtbefolgung werden Bußgelder und Vertriebsverbote ausgesprochen. Bereits für das Jahr 2018 wird ein deutlich erhöhtes Maß an Transparenz hergestellt. Im Sinne einer rechtskonformen Lizenzierung (Compliance), sollten diese Rahmenbedingungen in die betrieblichen Abläufe integriert werden.

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hat für das Jahr 2018 ergänzend Empfehlungen zum Vertragsschluss mit dualen Systemen nach der Verpackungsverordnung erarbeitet.

Hintergrund: Verpackungsgesetz statt Verpackungsverordnung

Am 12.07.2017 wurde das Verpackungsgesetz (VerpackG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Bereits jetzt geltendes Recht sind damit § 24 VerpackG (Errichtung der Zentralen Stelle) sowie § 35 VerpackG (Übergangsvorschriften), vollständig wird das Gesetz am 01.01.2019 in Kraft treten.

Was sich durch die Neuregelungen für Sie auch schon ab dem Jahr 2018 im Einzelnen ändert, stellen wir Ihnen in dieser Übersicht vor.

Übersicht: Was ist neu?

Zentrale Stelle

Anstatt der bisher beteiligten vielen verschiedenen Akteure (verschiedene Landesbehörden, Industrie- und Handelskammern (IHK) und Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Clearingstelle, ...) laufen nach dem Verpackungsgesetz alle Datenmeldungen zu den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zukünftig an einer (zentralen) Stelle zusammen. Diese überprüft die entsprechenden Nachweise / Meldungen / Bescheinigungen. Differenzen zwischen den Daten zur Vollständigkeitserklärung und den Daten bei der Clearingstelle, wie sie in den Vorjahren aufgetreten sind, fallen sofort auf und werden auch den entsprechenden Maßnahmen der Zentralen Stelle zugrunde gelegt.

Vollständigkeitserklärungen (§ 11 VerpackG)

Ab dem 01.01.2019 müssen Vollständigkeitserklärungen nicht mehr bei den IHK, sondern bei der Zentralen Stelle abgegeben werden. Dies gilt auch für diejenigen Daten, die sich auf den Berichtszeitraum **2018** beziehen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Nachweispflichten richten sich noch nach der VerpackV, der formelle Rahmen bereits nach dem VerpackG.

Mehr Fairness bei Ermittlung und Verteilung der Entsorgungskosten

Die von der Zentralen Stelle gesammelten Daten fließen zukünftig in die Marktanteilsberechnung ein, welche ab dem 01.01.2019 ebenfalls von der Zentralen Stelle durchgeführt wird. Somit wird hier eine größere Datentransparenz erreicht und die Entsorgungskosten, welche von den dualen Systemen gemeinsam getragen werden, können gerechter verteilt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass Sie die Ihnen für die Systembeteiligung Ihrer Verpackungen entstehenden Kosten nur in der Höhe aufwenden müssen, in der auch tatsächlich eine Entsorgungsleistung für Ihre Verpackungen erbracht wird.

Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG)

Alle Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen sich nach § 9 VerpackG ab dem 01.01.2019 bei der Zentralen Stelle registrieren lassen. Tatsächlich wird die Registrierung auch schon vorher (geplanter Start des Registers: August 2018) möglich sein, damit Sie sich frühzeitig auf die neue Plattform einstellen können und rechtzeitig Ihre Pflichten erfüllen können. Der Vertragsschluss mit dualen Systemen erfolgt für das Jahr 2019 in Bezug auf Ihre Registernummer.

Mengenmeldungen (§ 10 VerpackG)

Ab dem 01.01.2019 müssen alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmengen nicht mehr wie bisher nur an ein duales System, sondern parallel auch an die Zentrale Stelle gemeldet werden. Diese Meldepflicht hängt nicht – wie bei den bisherigen und auch weiterhin abzugebenden Vollständigkeitserklärungen - davon ab, welche Gesamtmenge in Verkehr gebracht wird, sondern gilt für alle Verpflichteten, die lizenzpflichtige Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringen.